

CH-3003 Bern

An

- alle Banken und Effekthändler
- alle banken- und börsengesetzlichen Prüfgesellschaften

Referenz: stj

Kontakt: Jacqueline Stalder

Telefon direkt: +41 31 327 93 39

E-Mail: jacqueline.stalder@finma.ch

Bern, 2. Juni 2009

FINMA-Mitteilung 2 (2009)

Einlagensicherung – Update der FAQ-Liste

Sehr geehrte Damen und Herren

Art. 37b Abs. 5 BankG verpflichtet die Banken und Effekthändler, die von ihnen gehaltenen privilegierten Einlagen dauernd in der Höhe von 125 % mit in der Schweiz gedeckten Forderungen oder in der Schweiz belegenen Aktiven zu unterlegen. Die FINMA ist ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zu gewähren.

Gestützt auf die bei ihr eingegangenen Ausnahmegesuche hat die FINMA eine Praxis entwickelt. Dabei hat sie die nachfolgenden Grundsatzentscheide gefällt, die teilweise für sämtliche Banken und Effekthändler, teilweise nur für gesuchstellende Institute relevant sind. Die FAQ-Liste wurde entsprechend aktualisiert (<http://www.finma.ch/d/faq/Seiten/faq-einlagensicherung.aspx>).

Generelle Anrechenbarkeit

- Forderungen gegenüber von der FINMA überwachten Banken, Effekthändlern und Versicherungsunternehmen dürfen ungeachtet allfälliger Sicherheiten als Deckung der privilegierten Einlagen angerechnet werden, soweit es sich dabei um Guthaben oder Anlagen handelt. Nicht generell als Deckung zugelassen bleiben Forderungen gegenüber Konzerngesellschaften und verbundenen Gesellschaften gemäss FINMA-RS 08/2 Rechnungslegung Banken.

Anrechenbarkeit auf entsprechendes Ausnahmegesuch hin

Nachfolgende Ausnahmen können **auf Gesuch hin** und unter gewissen Voraussetzungen genehmigt werden:

- Privilegierte Einlagen müssen nur zu 100 % gedeckt werden, soweit es sich bei der Deckung um im Inland belegene flüssige Mittel, innert drei Monaten fällige Guthaben bei inländischen Banken, Effektenhändlern, Versicherungsunternehmungen, SNB und Schweizerischer Post oder anrechenbare Geldmarktpapiere mit einer Restlaufzeit von maximal drei Monaten handelt.
- Forderungen gegenüber inländischen Muttergesellschaften mit Bankenstatus können als Deckung anerkannt werden, sofern die Mutter schriftlich bestätigt, dass sie ihrerseits die privilegierten Einlagen der Tochtergesellschaft, die durch ihre Tochter nicht selbständig gedeckt werden können, mit 125 % inländischen Aktiven sicherstellt.
- Leasingforderungen gegenüber Kunden mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz können als Deckung zugelassen werden, wobei die privilegierten Einlagen je nach Art der Leasingforderung zu mindestens 250 % mit diesen Forderungen gedeckt sein müssen.
- Forderungen gegenüber ausländischen Banken, die nicht zum selben Konzern gehören, können als Deckung zugelassen werden, sofern eine ausreichende Diversifikation besteht und die Restlaufzeit der Forderungen maximal drei Monate beträgt. Die privilegierten Einlagen müssen je nach Diversifikation zu mindestens 250 % mit diesen Forderungen sichergestellt sein.
- Privilegierte Einlagen bei ausländischen Geschäftsstellen können von der Unterlegungspflicht befreit werden, wenn sie im entsprechenden Land bereits durch eine gleichwertige lokale Einlagensicherung sichergestellt und/oder im entsprechenden Land nach lokalem Recht sicherzustellen sind. Das gesuchstellende Institut hat die Gleichwertigkeit der Sicherung zu belegen.

Die FINMA behält sich vor, bei geänderten Rahmenbedingungen ihre Auslegungspraxis von Art. 37b Abs. 5 BankG anzupassen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Banken / Finanzintermediäre

Kurt Bucher

Jacqueline Stalder